

Prof. Dr. Anne Schneider

# EUROPÄISCHES STRAFRECHT UND STRAFPROZESSRECHT

Eine Chance für die Verteidigung

## I.

### EINLEITUNG

Spätestens seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 hat das Recht der Europäischen Union Einfluss auf das Strafrecht und Strafprozessrecht genommen, der nicht mehr wegzudenken ist. Damit spielen sich auch Strafrechtsfälle zunehmend im Mehrebenensystem an. Das bringt Herausforderungen mit sich, bietet aber auch Chancen für die Verteidigung. Der folgende Beitrag soll nach einem Überblick über das Europäische Strafrecht und Strafprozessrecht (II.) auf Defizite in der Umsetzung und im Umgang mit Europäischem Recht im nationalen Strafrecht und Strafprozessrecht hinweisen (III.) und davon ausgehend aufzeigen, welche Chancen dies für die Verteidigung bietet (IV.).

## II.

### EUROPÄISCHES STRAFRECHT UND STRAFPROZESSRECHT – EIN ÜBERBLICK

Doch was ist eigentlich Europäisches Strafrecht und Strafprozessrecht? Wer nach einem »EU-StGB« oder einer »EU-StPO« sucht, wird nicht fündig. Ein genuines Europäisches Kriminalstrafrecht, also unmittelbar geltende Straftatbestände mit Verhaltens- und Sanktionsnormen, gibt es nur in Ansätzen.<sup>1</sup> Ganz überwiegend werden materiell-strafrechtliche Regelungen daher durch Richtlinien getroffen bzw. wurden durch Rahmenbeschlüsse verabschiedet. Diese müssen in nationales Recht umgesetzt werden, um Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger zu entfalten. Im Strafprozessrecht zeigt sich ein ähnliches Bild. Das liegt u.a. daran, dass die wichtigsten Kompetenzgrundlagen für harmonisierende Regelungen im Strafrecht und Strafprozessrecht, Art. 82, 83 AEUV, nur eine Richtlinienkompetenz vorsehen.<sup>2</sup> Der Einfluss des Europäischen Strafrechts ist daher häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar, weil z.B. der einschlägige Straftatbestand aus dem nationalen deutschen Recht stammt. Zudem finden sich auf EU-Ebene auch viele verwaltungsrechtliche Regelungen mit Sanktionscharakter, die zum Strafrecht iW.S. hinzugezählt werden können.

#### 1. Materielles Strafrecht

In methodischer Hinsicht ist der Unterschied jedoch beachtlich, denn nationale Straftatbestände, die auf EU-Recht beruhen, müssen unionsrechtskonform ausgelegt werden.<sup>3</sup> Außerdem entscheidet in Zweifelsfällen der EuGH über die Auslegung, dem entsprechende Fragen im Vorabentscheidungsverfahren vorgelegt werden müssen (Art. 267 AEUV). Zudem ist die Anwendung harmonisierter Straftatbestände die »Durchführung von Unionsrecht«, so dass gem. Art. 51 Abs. 1 GRC der Anwendungsbereich der Grundrechtecharta der Uni-

1 *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. 2022, § 7 Rn. 2. Als Beispiel kann Art. 30 EuGH-Satzung dienen, s. *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. 2022, § 8 Rn. 11 ff.

2 S. *Böse*, in: Böse (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2021, § 4 Rn. 5, 32; s. aber Art. 82 I AEUV.

3 Dazu *Heger*, in: Böse (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2021, § 5 Rn. 103 ff.

on eröffnet ist.<sup>4</sup> Ein näherer Blick auf die entsprechenden Rechtsakte offenbart, dass es sich hierbei keineswegs nur um nebenstrafrechtliche Spezialmaterien handelt. So sind etwa auch Geldwäsche, Terrorismusstrafrecht, Drogendelikte, Steuerhinterziehung, Sexualdelikte, Betrug, Subventionsbetrug und Computerbetrug, und Kinderpornographie durch Unionsrecht harmonisiert.<sup>5</sup> Die Liste wird durch die zunehmende Rechtsetzungstätigkeit der EU stetig erweitert. Schon heute sind daher schätzungsweise 80 Prozent des StGB und große Teile des Nebenstrafrechts harmonisiert.

Doch auch im nicht-harmonisierten Bereich kann EU-Recht eine Rolle spielen. Da EU-Recht Anwendungsvorrang hat, muss sich nationales Strafrecht daran messen lassen. EU-Recht kann daher einer Bestrafung entgegenstehen.<sup>6</sup> Solche Obergrenzen können sich z.B. aus den Grundfreiheiten ergeben, etwa der Niederlassungsfreiheit, wenn ein Mitgliedstaat ein Verhalten unter Strafe stellt, das in einem ande-

---

4 S. zum Anwendungsbereich EuGH, Urt. v. 13.7.1989 (*Wachauf*), Slg. 1989, 2633, Rn. 19; EuGH, Urt. v. 18.6.1991 (*ERT*), Slg. 1991, I-2951, Rn. 43 f.; EuGH (GK), Urt. v. 26.2.2013, C-617/10 (*Åkerberg Fransson*), Rn. 24 ff.; EuGH, Urt. v. 6.3.2014, C-206/13 (*Stragusa*), Rn. 24 ff.

5 Einen guten Überblick über die harmonisierten Bereiche bietet Art. 2 Abs. 2 Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Abl. 2002 L 190/1, der Bereiche nennt, in denen auf Grund der bestehenden Harmonisierung bei Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls keine Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit mehr erfolgen muss, wobei die Liste nicht abschließend ist: Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Terrorismus, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie, illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen, illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, Korruption, Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, Wäsche von Erträgen aus Straftaten, Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung, Cyberkriminalität, Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten, Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe, Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen, illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände, Betrug, Erpressung und Schutzgelderpressung, Nachahmung und Produktpiraterie, Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit, Fälschung von Zahlungsmitteln, illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern, illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen, Vergewaltigung, Brandstiftung, Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen, Flugzeug- und Schiffsentführung, Sabotage.

6 *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. 2022, § 9 Rn. 11 ff.

ren Mitgliedstaat erlaubt ist, und dies die Niederlassungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Dies wird z.B. für das deutsche Abtreibungsrecht diskutiert.<sup>7</sup> Zudem kann die Ausdehnung des nationalen Strafrechts über die territorialen Grenzen hinaus die Freizügigkeit der Unionsbürger beeinträchtigen, weil ein Umzug innerhalb der EU damit zu höheren Strafbarkeitsrisiken führen kann.<sup>8</sup>

Darüber hinaus können sich aus EU-Recht auch Bestrafungspflichten ergeben. In der grundlegenden Entscheidung *Griechischer Mais* wurde eine Vertragsverletzung darin gesehen, dass Korruptionsfälle nicht mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen verfolgt wurden.<sup>9</sup> In der neueren *Taricco*-Entscheidung bemängelte der EuGH die zu kurzen italienischen Verjährungsfristen, die einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionierung entgegenstünden.<sup>10</sup> Auch die zur Zeit diskutierte Legalisierung von Cannabis kann potentiell mit EU-Recht in Konflikt geraten. Aus Verteidigersicht besteht das Risiko in diesen Fällen u.a. darin, dass schwer abzuschätzen ist, welche Konsequenzen aus einem Verstoß gegen Unionsrechts gezogen werden müssen. So hatte der EuGH in der *Taricco*-Entscheidung zunächst erklärt, die italienischen Verjährungsregelungen dürften nicht angewandt werden, was zur Folge gehabt hätte, dass die Tat unverjährbar gewesen wäre.<sup>11</sup>

## 2. Strafprozessrecht

Auch im Strafprozessrecht gibt es Harmonisierungen durch EU-Richtlinien. Hier sind v.a. die sechs Richtlinien zu Beschuldigtenrechten zu nennen, die Mindeststandards garantieren und ins deutsche

7 NK-StGB/*Böse*, § 5 Rn. 41.

8 Ausführlich *Böse* in: *Böse/F. Meyer/A. Schneider*, Conflicts of Jurisdiction in Criminal Matters in the European Union, 2014, S. 73 ff.

9 EuGH, Urt. v. 21.9.1989, 68/88 (*Kommission/Griechenland – „Griechischer Mais“*).

10 EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (*Taricco*).

11 Relativiert wurde diese Konsequenz später auf Vorlage des italienischen Verfassungsgerichts (Corte Costituzionale) in EuGH (GK), Urt. v. 5.12.2017, C-42/17 (*M.A.S. und M.B.*), Rn. 45.

Strafprozessrecht umgesetzt worden sind.<sup>12</sup> Außerdem gibt es im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen weitreichende Harmonisierungsmaßnahmen der EU, allen voran der Europäische Haftbefehl<sup>13</sup> (EuHB) und die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)<sup>14</sup>. Gerade die EEA kann auch in einem Strafprozess vor den nationalen Gerichten eine Rolle spielen, wenn mit ihr Beweise aus dem Ausland erlangt wurden, die vor den nationalen Gerichten verwertet werden sollen. Darum geht es u.a. in den Encrochat-Verfahren.<sup>15</sup>

Vor etwa zwei Jahren hat zudem die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ihre Tätigkeit aufgenommen.<sup>16</sup> Die EUSTa ist zuständig für die Verfolgung von Straftaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und damit zusammenhängende Straftaten<sup>17</sup>. Die operative Tätigkeit wird durch Delegierte Europäische Staatsanwälte ausgeübt, die in den Mitgliedstaaten angesiedelt sind und die den na-

---

12 Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, Abl. EU 2010 L 280, S. 1; Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, Abl. 2012 L 142, S. 1; Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, Abl. L 294, S. 1; Richtlinie 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, Abl. 2016 L 65, S. 1; Richtlinie 2016/800/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, Abl. 2016 L 132, S. 1; Richtlinie 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, Abl. 2016 L 297, S. 1.

13 Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Abl. 2002 L 190, S. 1.

14 Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, Abl. EU 2014 L 130, S. 1.

15 Näher *F. Zimmermann*, *ZfStW* 2022, 173.

16 Errichtet wurde sie durch die Verordnung 2017/1939/EU des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), Abl. 2017 L 283, S. 1.

17 Näher *F. Zimmermann*, in: Niedernhuber (Hrsg.), *Die neue Europäische Staatsanwaltschaft*, 2023, S. 21 ff.

tionalen Staatsanwälten gleichgestellt sind.<sup>18</sup> Konkret bedeutet dies, dass in Verfahren, in denen die EUStA ihre Zuständigkeit ausübt, der Delegierte Europäische Staatsanwalt z.B. eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung beantragt, die Anklage erhebt und sie vor Gericht vertritt. Alle von der EUStA geführten Verfahren gelten als Durchführung von Unionsrecht iSd Art. 51 Abs. 1 GrCh und unterfallen damit der Grundrechtecharta.<sup>19</sup> Auch gibt es in der Verordnung Regeln zu den Beschuldigtenrechten in EUStA-Verfahren.<sup>20</sup>

Doch auch die nicht-harmonisierten Regelungen des nationalen Strafprozessrechts sind am EU-Recht zu messen. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn das Strafverfahren sich auf eine europäisierte Tat bezieht, also Straftatbestände, die selbst durch EU-Recht harmonisiert sind. In diesen Fällen dient das Strafprozessrecht der wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionierung und ist damit Durchführung von Unionsrecht, womit wiederum die EU-Grundrechtecharta Anwendung findet (Art. 51 GRC). Soweit im Strafverfahren personenbezogene Daten zu Zwecken der Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung verarbeitet werden, ist zudem die Richtlinie 2016/680/EU einschlägig, so dass die entsprechenden Regelungen insoweit ebenfalls harmonisiert sind. Damit ist praktisch jedes Strafverfahren als ›Durchführung von Unionsrecht‹ anzusehen, so dass jedenfalls Verstöße gegen die EU-Grundrechtecharta nahezu immer gerügt werden könnten. Insgesamt zeigt sich, dass EU-Recht eine große Bedeutung sowohl im materiellen Strafrecht als auch im Strafprozessrecht hat.

### III.

---

18 S. zum Verhältnis zu den nationalen Ermittlungsbehörden *A. Schneider*, in: Niedernhuber (Hrsg.), *Die neue Europäische Staatsanwaltschaft*, 2023, S. 39 ff.

19 *A. Schneider*, in: Niedernhuber (Hrsg.), *Die neue Europäische Staatsanwaltschaft*, 2023, S. 39 (67); *Wade*, in: *Rafaraci/Belfiore (Hrsg.), EU Criminal Justice*, 2019, S. 165 (179).

20 S. dazu ausführlich *Esser*, in: Niedernhuber (Hrsg.), *Die neue Europäische Staatsanwaltschaft*, 2023, S. 89 (90 ff.).

## DEFIZITE IM UMGANG MIT EUROPÄISCHEM STRAFRECHT UND STRAFPROZESSRECHT

Angesichts dieses Befundes ist es überraschend, dass Fragen des Europäischen Strafrechts verhältnismäßig selten in der Rechtsprechung und Literatur diskutiert werden. Dies führt nicht nur dazu, dass wichtige rechtliche Fragen und Argumente gar nicht erläutert werden, sondern es finden sich auch immer wieder Defizite im Umgang mit Europäischem Strafrecht und Strafprozessrecht, sowohl auf Seiten des Gesetzgebers als auch der Gerichte.

### 1. Defizite bei der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht

Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden, um unmittelbare Wirkung zu erlangen. Der deutsche Gesetzgeber bedient sich dabei zweier verschiedener Ansätze: dem Verweis auf die bestehende Rechtslage (*laissez-faire*-Ansatz) und der wörtlichen Übernahme des Richtlinien texts. Beide können zu Umsetzungsdefiziten führen.<sup>21</sup>

#### a) Verweis auf die bestehende Rechtslage am Beispiel der Verteidigerkommunikation

Das EU-Recht enthält häufig Formulierungen allgemein anerkannter Prinzipien und Grundsätze. Das ist besonders bei den Richtlinien zu den Beschuldigtenrechten zu erkennen, die u.a. die Unschuldsvermutung, den *Nemo-tenetur*-Grundsatz und die Verschwiegenheitspflicht von Verteidigern regeln.<sup>22</sup> Bei allgemeinen Grundsätzen und Gewährleistungen wird in der Begründung zum Gesetzentwurf häufig darauf verwiesen, dass das deutsche Recht die entsprechende Garantie bereits vorsehe und sich eine Umsetzung daher erübrige.<sup>23</sup> Dabei wird jedoch oft der Umfang der Umsetzungspflicht verkannt. Dies kann am Beispiel der Verschwiegenheitspflicht von Verteidigern verdeutlicht werden. Art. 4 RL 2013/48/EU lautet:

21 S. dazu bereits *A. Albrecht/A. Schneider*, in: Contissa, Lasagni, Caianiello/Sartor (Hrsg.), *Effective Protection of the Rights of the Accused in the EU Directives*, 2022, S. 114 (116 ff.).

22 Weitere Beispiele bei *A. Albrecht/A. Schneider*, in: Contissa, Lasagni, Caianiello/Sartor (Hrsg.), *Effective Protection of the Rights of the Accused in the EU Directives*, 2022, S. 114 (116 ff.).

23 S. etwa BT-Drucks. 17/12578, S. 8.

»Die Mitgliedstaaten beachten die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand bei der Wahrnehmung des im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehenen Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand. Eine solche Kommunikation umfasst auch Treffen, Schriftverkehr, Telefongespräche und sonstige nach nationalem Recht zulässige Kommunikationsformen.«

Der deutsche Gesetzgeber ging davon aus, dass dieses Recht bereits ausreichend durch § 148 StPO gewährleistet sei, und nahm nur Änderungen an den Regelungen zur Kontaktsperre vor.<sup>24</sup> Es ist sicherlich richtig, dass das deutsche Recht ebenfalls die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und seinem Rechtsbeistand vorsieht. In Details unterscheiden sich die EU-Garantie und das deutsche Recht aber doch. So ist die Einschränkung des § 148 II StPO, nach der bei Verdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung die Verteidigerkorrespondenz dem Gericht vorzulegen ist, in Art. 4 RL 2013/48/EU nicht enthalten. Vielmehr ist Art. 4 RL 2013/48/EU ausnahmslos gewährleistet. Zwar sieht Erwägungsgrund 33 der Richtlinie eine entsprechende Ausnahme vor, allerdings sind die Erwägungsgründe nicht verbindlich. § 148 II StPO ist daher nicht mit der Richtlinie vereinbar.<sup>25</sup>

Nach deutschem Recht entfällt der Schutz der Verteidigerkommunikation außerdem, wenn der Verteidiger der Tatbeteiligung verdächtigt wird (s. §§ 97 II S. 2, 160 III StPO). Eine Überwachung etwa eines Telefonats mit dem Verteidiger wäre dann zulässig, wobei der verteidigungsbezogene Teil der Kommunikation einem Beweisverwertungsverbot unterliegen würde.<sup>26</sup> Die EU-Richtlinie kennt hingegen keine Einschränkungen des Vertraulichkeitsschutzes. Ist der Verteidiger der Tatbeteiligung verdächtigt, müsste er nach der Konzeption der Richtlinie gegen einen unbelasteten Verteidiger ausgetauscht werden. Ob das Beweisverwertungsverbot den Anforderungen des

24 BT-Drucks. 18/9534, p. 15.

25 S. dazu A. Schneider, in: Grützner/Pötz/K., 40. Lfg. (Dezember 2016), RiLi Rechtsbeistand (III D 18) Rn. 63 ff.

26 A. Schneider, Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen und Zeugnisverweigerungsrechte, 2021, S. 672.

Art. 4 RL 2013/48/EU genügt, ist sehr zweifelhaft.<sup>27</sup>

Zu guter Letzt ist der Schutz von Verteidigerkommunikation im deutschen Strafprozessrecht auch sehr unübersichtlich geregelt: Zwar ist § 148 I StPO recht eindeutig formuliert. Daneben treten aber noch die Sonderregelungen in §§ 97, 100d V, 160a I StPO etc. Deren Verhältnis zu § 148 StPO ergibt sich aus dem Gesetz nicht. Das ist v.a. im Fall des § 97 StPO problematisch, nach dessen Wortlaut schriftliche Kommunikation mit dem Verteidiger nur in dessen Gewahrsam geschützt ist (§ 97 II S. 1 StPO). Die Vorschrift wird zwar einhellig so ausgelegt, dass diese Beschränkung nicht für Verteidigerkommunikation gilt.<sup>28</sup> Für Uneingeweihte ist dies aber nicht ohne Weiteres erkennbar, so dass das geltende Recht gegen das Transparenzgebot bei der Umsetzung von Richtlinien verstößt.<sup>29</sup>

#### b) Wörtliche Übernahme des Richtlinien texts am Beispiel des Anspruchs auf Übersetzung von Urteilen

In anderen Fällen geht der Gesetzgeber genau umgekehrt vor und übernimmt den Wortlaut von Richtlinien eins-zu-eins ins deutsche Recht, ohne sich klarzumachen, dass einzelne Begriffe im Unionsrecht, das autonom auszulegen ist, eine andere Bedeutung haben können als im deutschen Recht. Ein Beispiel ist die Umsetzung des Übersetzungsanspruchs aus Art. 3 RL 2010/64/EU in § 187 GVG. Ausweislich der Richtlinie sind Unterlagen, die wesentlich für die Gewährleistung der Verteidigungsrechte sind, schriftlich zu übersetzen (Art. 3 I). Dazu gehören gem. Art. 3 II »jegliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil«. Nach § 187 II GVG ist in der Regel »die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen« erforderlich. Dabei ist zunächst zu erkennen, dass ›Urteil‹ in der Richtlinie nicht das gleiche ist wie ›Urteil‹ im deutschen Strafverfahrensrecht. Mit ›Urteil‹ meint die Richtlinie jede verfahrensabschließende Ent-

<sup>27</sup> A. Schneider, Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen und Zeugnisverweigerungsrechte, 2021, S. 397 f.

<sup>28</sup> S. etwa BVerfG, NJW 2007, 2749 (2750); BGH, NStZ 1988, 562 (563).

<sup>29</sup> S. auch A. Schneider, Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen und Zeugnisverweigerungsrechte, 2021, S. 671 m.w.N.

scheidung.<sup>30</sup> Im deutschen Strafprozessrecht gibt es neben der Entscheidungsform des Urteils auch die des Beschlusses, die ebenfalls eine verfahrensabschließende Wirkung hat und gerade in der Revision die gängige Entscheidungsform ist. Die Pflicht zur Übersetzung schriftlicher Urteile aus der Richtlinie gilt daher auch für solche Beschlüsse.<sup>31</sup> Insoweit führt die wörtliche Übernahme des Richtlinien-texts zu einer so nicht gewollten inhaltlichen Verengung des Übersetzungsanspruchs.

Auch die Beschränkung des Übersetzungsanspruchs auf »nicht rechtskräftige Urteile« beruht auf einer zu sehr am Richtlinien-text verhafteten Ausgestaltung des deutschen Rechts. Der Gesetzgeber begründet die Beschränkung auf nicht rechtskräftige Urteile damit, dass die Richtlinie ausweichlich Art. 1 II RL 2010/64/EU nur bis zum Abschluss des Verfahrens gilt, also bis zur endgültigen Klärung der Frage, ob die Straftat begangen wurde. Mit Rechtskraft des Urteils liege ein solcher Verfahrensabschluss vor, so dass rechtskräftige Urteile nicht mehr übersetzt werden müssten.<sup>32</sup> Der BGH hat sich dieser Argumentation angeschlossen.<sup>33</sup>

Das macht sie allerdings nicht richtig: Schon der Wortlaut der Richtlinie legt diese Interpretation nicht nahe, weil danach gerade »jegliches Urteil« zu übersetzen ist. Hätte der EU-Gesetzgeber rechtskräftige Urteile, die es in jedem Mitgliedstaat gibt, vom Übersetzungsanspruch ausnehmen wollen, hätte er dies in Art. 3 II RL 2010/64/EU regeln können.<sup>34</sup>

Auch das Argument, die Richtlinie sei auf rechtskräftige Urteile gar nicht anwendbar, geht fehl. Der Anwendungsbereich der Richtlinie orientiert sich am Begriff der »strafrechtlichen Anklage« in Art. 6 EMRK, umfasst also das gesamte Strafverfahren. Wäre es zutreffend, dass das Strafverfahren mit Rechtskraft des Urteils endet, müsste auch im deutschen Recht die schriftliche Ausfertigung des mündlich

30 A. Schneider, StV 2015, 379 (380).

31 Löwe-Rosenberg/Simon, 27. Aufl. 2022, § 187 GVG Rn. 17; A. Schneider, StV 2015, 379 (380).

32 BT-Drs. 17/12578, S. 11.

33 BGH, NJW 2018, 3790 (3791 f.); BGH, NJW 2020, 2042 (2043 ff.).

34 A. Schneider, StV 2015, 379 (381).

verkündeten Urteils, die regelmäßig erst nach dessen Rechtskraft zu den Akten gebracht wird (§ 275 StPO), als außerstrafverfahrensrechtliche Information einzustufen sein. Dann dürfte die schriftliche Ausfertigung des Urteils konsequenterweise auch keine Abweichungen oder Ergänzungen zum mündlich verkündeten Urteil erhalten, weil sie strafprozessual ohne Bedeutung wären. Das entspricht ersichtlich nicht dem Konzept der StPO, wonach bei mündlicher Mitteilung der Urteilsgründe nur ihr »wesentlicher Inhalt« mitzuteilen ist (§ 268 II StPO) und der vollständige Inhalt der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt. Auch ist bis zum Ablauf der Absetzungsfrist eine Änderung oder ein Nachschieben der schriftlichen Urteilsgründe möglich (§ 275 I S. 3 StPO, s. auch § 338 Nr. 7 StPO). Dies zeigt, dass im deutschen Recht die Schriftfassung des Urteils maßgeblich ist.<sup>35</sup> Dann muss diese aber auch Teil des Strafverfahrens sein. Die Ansicht des Gesetzgebers ist daher zu formalistisch.

Hierfür spricht auch die Systematik der Richtlinie, die den Anspruch auf Übersetzung der Urteile gerade nicht ins Belieben der nationalen Behörden stellt.<sup>36</sup> Da der Richter wählen kann, ob bei Urteilsverkündung schon eine Schriftfassung des Urteils vorhanden ist oder nicht, könnte das Gericht doch über das Bestehen eines Übersetzungsanspruchs entscheiden.

Zweifelhaft ist auch, ob das Fehlen eines Übersetzungsanspruchs für rechtskräftige Urteile mit Sinn und Zweck der Richtlinie vereinbar ist. Der BGH stellt darauf ab, dass die Richtlinie es den Beschuldigten ermöglichen wolle, ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrzunehmen, und ein faires Verfahren gewährleisten solle.<sup>37</sup> Nach Rechtskraft des Urteils könne der Beschuldigte jedoch keine Verfahrensrechte mehr geltend machen, weshalb nach Sinn und Zweck der Richtlinie keine Übersetzung mehr erforderlich sei.<sup>38</sup> Damit verkennt der BGH, dass eine Verteidigung auch nach Rechtskraft des Urteils stattfinden kann, etwa durch das Einlegen von außerordentlichen Rechtsbehel-

<sup>35</sup> *Beulke/Swoboda*, Strafprozessrecht, 16. Aufl. 2022, Rn. 766.

<sup>36</sup> *A. Schneider*, StV 2015, 379 (381).

<sup>37</sup> BGH, NJW 2018, 3790 (3792 f.).

<sup>38</sup> BGH, NJW 2018, 3790 (3792).

fen.<sup>39</sup> Für diese ist es oft entscheidend, dass der Beschuldigte den Inhalt des schriftlichen Urteils versteht, auf das sich die Rechtsbehelfe beziehen.<sup>40</sup> Auch für die Vollstreckungshilfe ist der Inhalt des zu vollstreckenden Urteils von Bedeutung.

Zudem kann ein Urteil, das der Verurteilte nicht versteht, die Zwecke des Strafverfahrens nur eingeschränkt verwirklichen, weil der Verurteilte keine Möglichkeit hat, sich mit dem Urteil auseinanderzusetzen und es zu akzeptieren.<sup>41</sup> Ihm fehlt damit auch die Möglichkeit zu erkennen, in welchem Umfang die Unschuldsvermutung (Art. 6 II EMRK) nicht mehr greift und welchen Vorwurf das Gericht für gegeben hält.<sup>42</sup> Das BVerfG hat in Bezug auf abgekürzte verurteilende Urteile (§ 267 IV StPO) ausgeführt, dass eine solche Abkürzung bei letztinstanzlichen Urteilen nicht zulässig sei, weil die Urteilsbegründung Ausprägung des Rechts auf rechtliches Gehör sei und zudem der Willkürkontrolle diene.<sup>43</sup> Bei freiwilligem Verzicht auf ein Rechtsmittel sei das Recht nicht verletzt, wohl aber, wenn es keine Möglichkeit gebe, das Gericht zu einer umfassenden Begründung zu zwingen.<sup>44</sup> Ganz ähnlich ist der Fall der fehlenden Urteilsübersetzung zu sehen: Der Sprachunkundige, der keine Übersetzung des letztinstanzlichen Urteils erhält, kann nicht ermitteln, ob sein Vorbringen vom Gericht beachtet wurde, ob die Entscheidung willkürlich ist und inwieweit sie die Unschuldsvermutung aufhebt.<sup>45</sup> Insoweit ist das Recht auf ein faires Verfahren sehr wohl beeinträchtigt, wenn der Beschuldigte den Inhalt der abschließenden Sachentscheidung nicht versteht.<sup>46</sup>

## 2. Defizite bei der Rechtsanwendung

Das Beispiel der Entscheidung des BGH zum Anspruch auf Übersetzung von Revisionsentscheidungen illustriert nicht nur die

39 MüKo-StPO/Oglakcioglu, § 187 GVG Rn. 47; SK-StPO/Frister, 5. Aufl. 2016, § 187 GVG Rn. 11; A. Schneider, StV 2015, 379 (381); Makepeace, StV 2020, 570 (574).

40 Makepeace, StV 2020, 570 (574).

41 Makepeace, StV 2020, 570 (574).

42 S. auch Löwe-Rosenberg/Stuckenberg, 27. Aufl. 2021, § 267 Rn. 3.

43 BVerfG, NJW 2004, 209 (210 f.).

44 BVerfG, NJW 2004, 209 (210).

45 Gegen die Vergleichbarkeit aber BGH, NJW 2018, 3790 (3793).

46 A.A. BGH, NJW 2020, 2042 (2044 ff.).

Probleme einer zu sehr am Wortlaut orientierten Richtlinienumsetzung, sondern offenbart zugleich Defizite bei der Anwendung von Europäischem Strafrecht und Strafprozessrecht. In vielen Fällen wird der Anwendungsbereich des Europäischen Rechts im Strafverfahren nur unzureichend erkannt oder ganz verkannt.<sup>47</sup>

Oben wurde bereits dargelegt, warum die Entscheidung zum Übersetzungsanspruch aus hiesiger Sicht inhaltlich nicht überzeugt. Dem BGH ist allerdings zu Gute zu halten, dass er sich mit der Frage einer richtlinienkonformen Auslegung ausführlich auseinandersetzt, also immerhin erkennt, dass Europäisches Strafrecht – hier RL 2010/64/EU – eine Rolle spielt.<sup>48</sup> Als letztinstanzliches Gericht hätte der BGH die Frage nach der Auslegung der Richtlinie allerdings dem EuGH vorlegen müssen (Art. 267 III AEUV). Der BGH hatte eine Vorlage mit dem Argument ablehnt, die im Urteil dargelegte Auslegung sei »offenkundig und zweifelsfrei«.<sup>49</sup> Diese sog. *acte-claire*-Doktrin wird von deutschen Gerichten häufig bemüht, um zu begründen, warum die eigentlich gebotene Vorlage zum EuGH unterblieben ist. Wäre die Auslegung aber tatsächlich »offenkundig und zweifelsfrei«, hätte es wohl kaum einer derart ausführlichen Erläuterung bedurft.<sup>50</sup> Noch deutlicher wird das in der Folgeentscheidung von 2020, in der der BGH die Grenzen des Anspruchs auf Übersetzung von Strafurteilen mit Blick auf die Richtlinien auslotet und in der er die Vorlage nicht einmal erwägt.<sup>51</sup> Auch wenn der Beschluss »methodisch sorgfältig« begründet ist,<sup>52</sup> bleibt die Tatsache bestehen, dass die Auslegung der Richtlinie primär Aufgabe des EuGH ist und diesem eine Entscheidung durch die fehlende Vorlage entzogen wird.

In anderen Fällen wird gar nicht erst erkannt, dass die Regelungen des Europäischen Strafrechts Anwendung finden. Als Beispiel kann eine Entscheidung des LG Bonn im europäischen Kartellbuß

47 S. auch *A. Albrecht/A. Schneider*, in: Contissa, Lasagni, Caianiello/Sartor (Hrsg.), *Effective Protection of the Rights of the Accused in the EU Directives*, 2022, S. 114 (128 ff.).

48 BGH, NJW 2018, 3790 (3791 ff.); BGH, NJW 2020, 2042 (2043 ff.).

49 BGH, NJW 2018, 3790 (3791).

50 S. zum Maßstab auch *Gärditz*, in: Böse (Hrsg.), *Europäisches Strafrecht*, 2. Aufl. 2021, § 25 Rn. 38.

51 BGH, NJW 2020, 2042.

52 So die Bewertung von *Kulhanek*, NJW 2020, 2046 (2046).

geldverfahren gelten, in der es um ein mögliches Beschlagnahmeverbot für anwaltliche Unterlagen ging. Da § 97 StPO nicht einschlägig war, ging das Gericht von der Beschlagnahmefähigkeit der Unterlagen aus. Es führte hierzu aus:

»Etwas anderes würde nur gelten, wenn auch bei der Anwendung des nationalen Rechts der Grundsatz des ›legale privilege‹ [sic] in der Ausprägung, wie sie das europäische Recht befürwortet, zu beachten wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Der *Kammer* ist keine nationale Rechtsprechung bekannt, die dies befürworten würde. Der Grundsatz des ›legale privilege‹ hat auch nicht die Qualität eines europäischen Grundrechts, das bei der Auslegung des nationalen Rechts zu beachten wäre. Darüber hinaus beruhen die Regelungen der StPO auf einer Abwägung verschiedener Rechtsprinzipien [...], die nicht durch die Übernahme einzelner europäischer Grundsätze von einem nationalen Gericht abgeändert werden kann.«<sup>53</sup>

Dabei verkennt das Gericht, dass das EU-rechtliche ›legal privilege‹ auch bei Beschlagnahmen nach nationalem Recht Anwendung findet, wenn diese auf Grund eines europäischen Kartellbußgeldverfahrens erfolgen, und durchaus über Art. 47, 48 GrC die Qualität eines europäischen Grundrechts hat. Irrelevant ist zudem, ob es schon andere nationale Rechtsprechung gibt, die das befürwortet, und ob das System der StPO hierdurch abgeändert werden würde. Wenn das legal privilege Anwendung fände, hätte es auch Vorrang vor der StPO und würde die entsprechenden nationalen Regelungen kraft Gesetzes verdrängen. Die »Übernahme einzelner europäischer Grundsätze« steht nicht zur Disposition des Gerichts. Das LG verkennt die Wirkung von EU-Recht in dieser Stellungnahme völlig.

### 3. Zwischenergebnis

Sowohl die Umsetzung von Richtlinien durch den Gesetzgeber als auch der Umgang mit EU-Recht durch die (Straf-)Gerichte ist defizitär. Der deutsche Gesetzgeber neigt dazu, Richtlinien entweder zu wörtlich umzusetzen oder Umsetzungsbedarf zu verneinen, da das umzusetzende Prinzip auch in der deutschen Rechtsordnung anerkannt sei. Die Gerichte wenden EU-Recht v.a. im offensichtlich har-

<sup>53</sup> LG Bonn, NStZ 2007, 605 (605).

monisierten Bereich an, sind dann aber zögerlich, umstrittene Fragen dem EuGH vorzulegen. In weniger offensichtlichen Fällen wird die Anwendbarkeit europäischen Strafrechts häufig verkannt.

Ein Grund für diesen Befund dürften Defizite in der juristischen Ausbildung in Deutschland sein. Die europarechtlichen Bezüge des nationalen Rechts zählen zwar zum Pflichtstoff, tatsächlich werden Straf- und Strafprozessrecht an den Universitäten aber häufig ohne europarechtliche Bezüge gelehrt. Auch bei den nationalen Strafverfolgungsbehörden gibt es bislang keine Spezialisierung auf Europäisches Strafrecht. Dies könnte sich durch die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft in Zukunft ändern, die für die Verfolgung von Straftaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union zuständig ist und diese Zuständigkeit über Delegierte Europäische Staatsanwälte in den Mitgliedstaaten ausübt.

#### IV.

#### CHANCEN FÜR DIE VERTEIDIGUNG

Für die Verteidigung bieten sich durch die starke Verflechtung von Europäischem Recht und Strafrecht und Strafprozessrecht hingegen neue Chancen, das Strafverfahren zu Gunsten des Mandanten zu beeinflussen. Diese sollen im Folgenden skizziert werden.

Ein großer Vorteil liegt darin, dass Europäisches Recht herangezogen werden kann, um ständige Rechtsprechung und tradierte Ansichten in Frage zu stellen. Dies liegt daran, dass EU-Recht Anwendungsvorrang genießt und zudem, gerade im Bereich des Strafrechts und Strafprozessrecht häufig das jüngere Recht darstellt (*lex posterior*). Die Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung führt dazu, dass Argumente aus dem Europäischen Strafrecht nicht einfach weggewischt werden können. Wegen des vom EuGH weit verstandenen Anwendungsbereichs der Grundrechtecharta sind solche Argumente in den meisten Verfahren denkbar.<sup>54</sup> Dies erkennt man etwa am Beispiel des Übersetzungsanspruchs: Obwohl nach ständiger Rspr. keine schriftliche Übersetzung eines Urteils erforderlich war, konnte durch den Verweis auf Art. 3 RL 2010/64/EU durch den Beschuldigten (bzw. dessen Verteidiger) eine erneute inhaltliche Auseinandersetzung mit

<sup>54</sup> S. dazu oben II.

der Sachfrage erzwungen werden. Damit steigen die Chancen, dass es zu einer Rechtsprechungsänderung kommt.

Die Verteidigung ist dabei am besten dazu in der Lage, Argumente aus dem Europäischen Strafrecht und Strafprozessrecht zu formulieren. Zwar haben die Verteidiger dieselbe – in diesem Punkt defizitäre (s. III. 3.) – Ausbildung genossen wie die Staatsanwälte und Richter, sofern sie nicht einschlägige Fachanwaltslehrgänge absolviert haben. Verteidiger können sich aber viel besser spezialisieren, weil sie nicht an Zuständigkeitsregelungen gebunden sind. Auch ist es möglich, Gutachten zu Fragen des Europäischen Strafrechts und Strafprozessrechts einzuholen. Zudem gibt es Verfahren, in denen die Verteidigung größere Ressourcen zur Verfügung hat als die Justiz, so dass eine Einarbeitung in Fragen des Europäischen Strafrechts und Strafprozessrechts möglich ist.

Ein weiterer Vorteil der Verflechtung der Ebenen des EU-Rechts und nationalen Rechts ist, dass es dadurch erweiterte Rechtsschutzmöglichkeiten gibt. Da das Verfahren nach nationalem Recht geführt wird, gelten zunächst einmal alle in der StPO vorgesehenen Rechtsbehelfe wie Berufung, Revision, Beschwerde, sofortige Beschwerde etc. Darüber hinaus ordnen aber beispielsweise die Richtlinien zu den Beschuldigtenrechten an, dass ein »wirksamer Rechtsbehelf« zur Verfügung stehen muss.<sup>55</sup> Der Gesetzgeber hat auch hier auf das Rechtsschutzsystem der StPO verwiesen und diese Verpflichtung nicht weiter umgesetzt.<sup>56</sup> Der Verteidigung bleiben daher bei Verstößen gegen die durch die Richtlinien garantierten Verpflichtungen zwei Argumentationslinien: Zum einen kann unter Berufung auf die Richtlinie ein im deutschen Strafprozessrecht eigentlich unzulässiger Rechtsbehelf zulässig sein. So hat der BGH etwa die Zuständigkeit des Senats für die Entscheidung über den Übersetzungsanspruch in analoger Anwendung von § 238 II StPO bejaht, obwohl eigentlich die Staats-

55 S. z.B. Art. 2 V RL 2020/64/EU, Art. 12 RL 2013/48/EU.

56 A. Albrecht/A. Schneider, in: Contissa, Lasagni, Caianiello/Sartor (Hrsg.), *Effective Protection of the Rights of the Accused in the EU Directives*, 2022, S. 114 (121 f.). Derselbe Trend zeigt sich auch in anderen EU-Mitgliedstaaten, s. Caianiello/Lasagni, in: Contissa, Lasagni, Caianiello/Sartor (Hrsg.), *Effective Protection of the Rights of the Accused in the EU Directives*, 2022, S. 229 (233 ff.).

anwaltschaft zuständig wäre.<sup>57</sup> Zum anderen kann ein »wirksamer Rechtsbehelf« auch in einem unselbständigen Beweisverwertungsverbot bestehen, das Beweise, die unter Verstoß gegen die Richtlinie erlangt wurden, der richterlichen Beweiswürdigung entzieht. Dies käme z.B. bei einem Verstoß gegen die Vertraulichkeit der Kommunikation mit dem Verteidiger in Betracht.<sup>58</sup> Nach der in Deutschland vorherrschenden Abwägungslösung könnte die Unionsrechtswidrigkeit eines Vorgangs einen gewichtigen Faktor für ein Beweisverwertungsverbot darstellen. In welchem Umfang EU-Recht ein Beweisverwertungsverbot fordert, ist allerdings noch nicht geklärt.<sup>59</sup>

Das EU-Recht kennt noch weitere Rechtsschutzmechanismen: Bei Fragen über die Auslegung von Unionsrecht ist eine Vorlage zum EuGH im Vorabentscheidungsverfahren angezeigt und bei letztinstanzlichen Entscheidungen geboten (Art. 267 AEUV). Unterbleibt die Vorlage zu Unrecht, ist das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt (Art. 100 GG) und eine Verfassungsbeschwerde möglich.<sup>60</sup> In deren Rahmen prüft das BVerfG neuerdings auch die Verletzung europäischer Grundrechte.<sup>61</sup> Auch eine Individualbeschwerde zum EGMR ist denkbar. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht zudem ein unionsrechtlicher Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Umsetzung der Richtlinie.<sup>62</sup> Umstritten ist, ob nach EuGH-Entscheidungen in anderen Verfahren eine Wiederaufnahme in analoger Anwendung

57 BGH, NJW 2018, 3790 (3791).

58 A. Schneider, in: Grützner/Pötzt/K, 40. Lfg. (Dezember 2016), RiLi Rechtsbeistand (III D 18) Rn. 63 ff.; ebenso A. Schneider, Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen und Zeugnisverweigerungsrechte, 2021, S. 398.

59 S. dazu Opinion of AG Kokott, 11 July 2019, Joined Cases C-469/18 and C-470/18, IN and JM, Rn. 73: »In this regard, it should be noted, first, that EU law does not provide for any rules on the gathering and use of evidence in the context of criminal proceedings in the field of VAT, and hence that sphere falls, in principle, within the competence of the Member States.«

60 BVerfGE 73, 339 (*Solange II*).

61 BVerfG, Beschl. v. 6.11.2019 – 1 BvR 276/17 (*Recht auf Vergessen II*), Rn. 50 ff. S. hierzu etwa *Bethge*, NZWiSt 2022, 134.

62 Grundlegend EuGH, Urt. v. 19.11.1991 – G 6/90, G 9/90, S. I-5357 Rn. 33 ff. (*Francovich*). S. am Beispiel der Übersetzungskosten auch A. Schneider, StV 2015, 379 (385).

von § 79 BVerfGG möglich ist.<sup>63</sup> Diese Beispiele zeigen, dass der Verteidigung einige Möglichkeiten zur Verfügung stehen, im Sinne der Mandantschaft auf das Verfahren Einfluss zu nehmen, die es ohne das europäische Strafrecht nicht gäbe.

V.

## ERGEBNIS

Im Ergebnis lassen sich folgende Thesen formulieren:

Europäisches Strafrecht und Strafprozessrecht ist in vielen Strafverfahren von Bedeutung.

Der Gesetzgeber setzt Vorschriften oft fehlerhaft um.

Die Gerichte verkennen regelmäßig die Reichweite des Europäischen Strafrechts.

Die juristische Aus- und Weiterbildung im Europäischen Strafrecht und Strafprozessrecht muss verbessert werden.

Mit Argumenten aus dem Europäischen Strafrecht und Strafprozessrecht können ausgeurteilte Streitfragen neu aufgeworfen werden.

Die Verteidigung ist in der besten Position, europastrafrechtliche Argumente in ein Verfahren einzubringen.

Das europäische Mehrebenensystem führt zu erweiterten Rechtsschutzmöglichkeiten.

63 Dafür *Jokisch*, Gemeinschaftsrecht und Strafverfahren, 2000, S. 226 f.; *Satzger*, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 680 f.; *A. Schneider*, EuR 2017, 433 (449); *Vincze*, EuR 2023, 84 (89 ff.); dagegen die h.M., etwa OLG Karlsruhe, Urt. v. 9.3.2006, 12 U 286/05; OLG Karlsruhe, Urt. v. 9.8.2004, 3 Ws 182/04, Rn. 5; LG Mannheim, NZWiSt 2019, 440; *Bajohr*, Die Aufhebung rechtsfehlerhafter Strafurteile im Wege der Wiederaufnahme, 2008, S. 114 ff. S. zum Ganzen *A. Schneider*, EuR 2017, 433 (434 ff.) m.w.N.